

Nouveaux règlements, statuts d'institution, etc.

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **133 (1953)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IX.

Nouveaux règlements, statuts d'institution, etc.

Neue Reglemente, Stiftungsstatuten usw.

Regolamenti nuovi, statuti dell' istituzione, ecc.

1. Modification de l'art. 1 des Statuts de la S. H. S. N.

Le nouvel article ne diffère de l'ancien que par la suppression de la dernière phrase: «Elle (la S. H. S. N.) tient lieu de Conseil national de recherches.»

2. Modification de l'art. 51 des Statuts de la S. H. S. N.

Art. 51 nouveau:

La bibliothèque de la société a été cédée le 1^{er} janvier 1902 à la «Stadt- und Hochschulbibliothek Bern», sous réserve du droit de libre usage en faveur des membres de la société.

Les publications éditées par la société et celles qui lui parviennent, soit à titre d'échange soit de toute autre manière, sont remises à la «Stadt- und Hochschulbibliothek Bern», à charge pour celle-ci d'en assurer la conservation et la mise en valeur (voir la convention du 1^{er} janvier 1953).

La Commission de la «Stadt- und Hochschulbibliothek Bern» et le Comité central s'entendent pour nommer un bibliothécaire, choisi dans le personnel de cette bibliothèque.

Le bibliothécaire présente chaque année au Comité central, avant le 30 avril, un rapport mentionnant les changements survenus dans le service des échanges, la liste des dons reçus, et renseignant sur l'emploi du Fonds Koch.

Art. 51 neu:

Die Bibliothek der Gesellschaft ist vom 1. Januar 1902 an, unter Wahrung des freien Benutzungsrechtes durch die Mitglieder der Gesellschaft, der Stadt- und Hochschulbibliothek Bern abgetreten worden.

Die Stadt- und Hochschulbibliothek empfängt und betreut alle Veröffentlichungen der Gesellschaft sowie alle jene Publikationen, die der S. N. G. im Tauschverkehr oder auf ähnliche Weise zukommen (s. Vertrag vom 1. Januar 1953).

Als Bibliothekar wird von der Bibliothekskommission im Einverständnis mit dem Zentralvorstand der S. N. G. ein Beamter der Stadt- und Hochschulbibliothek ernannt.

Der Bibliothekar erstattet dem Zentralvorstand jährlich vor dem 30. April einen Bericht, in dem allfällige Veränderungen im Tauschverkehr, ein Verzeichnis der eingegangenen Geschenke und die Art der Verwendung des Kochfundus erwähnt werden sollen.

3. Contrat avec la «Stadt- und Hochschulbibliothek Bern»

Vertrag zwischen der Stadt- und Hochschulbibliothek Bern und der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft betreffend Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (S. N. G.) vom 1. Januar 1953

1. Die Stadt- und Hochschulbibliothek empfängt und betreut als Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft alle Veröffentlichungen der Gesellschaft sowie alle jene Publikationen, die der S. N. G. im Tauschverkehr oder auf ähnliche Weise zukommen. Sie gewährt den Mitgliedern der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft unentgeltliches Benützungrecht im Rahmen ihrer reglementarischen Bestimmungen.

2. Die bisherigen Bestände der Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft sowie die ihr inskünftig tausch- oder geschenkweise zukommenden Publikationen und je zwei Exemplare ihrer eigenen Gesellschaftsschriften verbleiben im Eigentum der Stadt- und Hochschulbibliothek Bern, vorbehaltenlich von Art. 9.

3. Die Stadt- und Hochschulbibliothek Bern stellt der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft einen Bibliothekar zur Verfügung. Dieser besorgt den Schriftenaustausch der von der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft herausgegebenen Publikationen, registriert die Tauscheingänge und versieht sie mit dem Stempel der S. N. G. und der Stadt- und Hochschulbibliothek Bern. Er erstattet über den Tauschverkehr und über die der S. N. G. geschenkweise zukommenden Schriften jährlich Bericht an den Zentralvorstand der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

4. Die Stadt- und Hochschulbibliothek Bern trägt die Versand- und Transportkosten für den Schriftenaustausch.

5. Die Stadt- und Hochschulbibliothek Bern läßt die der Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft tausch- oder geschenkweise zugehenden Schriften auf ihre Kosten einbinden.

6. Die Stadt- und Hochschulbibliothek Bern betreut die im Eigentum der S. N. G. stehenden Vorräte der Gesellschaftspublikationen und stellt zu deren Aufbewahrung genügend Raum zur Verfügung.

7. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft stellt der Stadt- und Hochschulbibliothek Bern die zum Schriftenaustausch erforderlichen Exemplare dieser Gesellschaftspublikationen aus ihren Vorräten zur Verfügung.

8. Für die Büchersammlungen und den Schriftenaustausch der Spezialkommissionen der S. N. G., die nicht Gegenstand dieses Übereinkommens bilden, werden erforderlichenfalls separate Übereinkünfte getroffen.

9. Im Falle der Auflösung der Bestände, welche auf Grund dieses Vertrages ins Eigentum der Stadt- und Hochschulbibliothek Bern übergegangen sind, fallen die im Zeitpunkt der Auflösung noch vorhandenen Bestände ins Eigentum der S. N. G. zurück.

10. Der vorstehende Vertrag ersetzt das Übereinkommen zwischen der Bibliothekkommission der Stadtbibliothek Bern und der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft vom 23. Dezember 1901. Er tritt auf 1. Januar 1953 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1957. Falls er nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird, gilt er jeweils für weitere fünf Jahre.

Bern, den 24. Februar 1953.

Lausanne, den 21. Oktober 1953.

Für die Stiftung Stadt- und
Hochschulbibliothek Bern:

Der Präsident:
sig. Prof. Dr. *Hans Merz*

Der Vizepräsident:
sig. Burgerratspräsident
A. von Graffenried

Für die Schweizerische
Naturforschende Gesellschaft:

Der Zentralpräsident:
sig. Prof. *J. de Beaumont*

Der Zentralsekretär:
sig. Prof. *H. Badoux*